

Zu dem Ihnen vorliegenden Änderungsantrag der FDP möchte ich Ihnen folgenden rechtlichen Hinweis geben:

Ein Bürgerentscheid oder Ratsbürgerentscheid zur Änderung des Landschaftsplans Ost und zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes in der Johannisbachaue ist gem. § 26 Abs. 5 Nr. 4 GO unzulässig.

Danach ist ein Bürgerbegehren unzulässig in Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden sind.

Der gesetzgeberische Gedanke beruht darauf, dass es keine durch Bürgerentscheid herbeigeführte gegenläufige Entscheidung neben dem mit seinen Beteiligungen erforderlichen förmlichen Verfahren geben kann. Entscheidungen, die in einem Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen sind, erfordern in aller Regel die Berücksichtigung und Abwägung einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen, die sich nicht in das Schema einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ pressen lassen. Des Weiteren ist es nicht notwendig, die Bürger doppelt - einmal im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und ein weiteres Mal im Rahmen eines Bürgerbegehrens - zu beteiligen. Die Vorschrift möchte vielmehr verhindern, dass zu den zeit- und arbeitsaufwendigen Zulassungsverfahren, die in § 26 Abs. 5 Nr. 4 aufgezählt sind, noch ein weiteres Prüfungsverfahren in Gestalt eines Bürgerbegehrens tritt und hierdurch im öffentlichen Interesse liegende Planungen eventuell verzögert werden.

Bei der Änderung des Landschaftsplans nach den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, bei dem die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Entwurf des Landschaftsplanes ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Innerhalb dieser Frist können die Bürgerinnen und Bürger Anregungen und Bedenken vorbringen.

Eine zusätzliche Beteiligung durch ein Bürgerbegehren sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Einen entsprechenden Beschluss des Rates müsste ich gem. § 54 GO beanstanden.